

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3733
des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)
Drucksache 6/9169

Schallmessung bei Windrädern in Bernau

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Stadtverordnetenversammlung Bernau hat am 08.03.2018 beschlossen, vom Landesamt für Umwelt die Schallmessung der auf dem Gebiet der Stadt stehenden Windräder ab einer Nabenhöhe von 120 Metern zu fordern.

Frage 1: Welche konkreten Schreiben gab es hierzu seitens der Stadtverwaltung an das LfU. Bitte Daten der Schreiben auflisten.

zu Frage 1: Dem Landesamt für Umwelt (LfU) liegen dazu folgende Schreiben vor:
- „Antrag zur Schallüberprüfung der Bernauer Windräder“ der Stadt Bernau vom 21.03.2018,
- E-Mail an LfU/T22 vom 10.07.2018 der Stadtplanung Bernau – Nachfrage zum Sachstand der Bearbeitung.

Frage 2: Wann erfolgen die Messungen?

zu Frage 2: Orientierende Schall-Immissionsmessungen in betroffenen Siedlungsgebieten können nur in der vegetationsarmen Jahreszeit und bei trockenem Wetter erfolgen, da die Messergebnisse andernfalls durch Fremdgeräusche oder Dämpfung durch Vegetation beeinflusst werden. Zugleich müssen an den Messorten zwingend folgende Messbedingungen erfüllt sein: Mitwindbedingungen sowie Windstärken, bei denen die höchsten Geräuschimmissionen hervorgerufen werden. Messbedingungen und fremdgeräuscharme Umgebungsbedingungen werden voraussichtlich erst ab Spätherbst 2018 vorliegen.

Frage 3: Die Anwohner in Bernau-Nibelungen klagen über massive Lärmbelastung. Kann hier eine zeitnahe Messung erfolgen?

zu Frage 3: Die maßgeblichen Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen (WKA), die auf das Gebiet Bernau-Nibelungen einwirken, werden durch WKA im Windfeld Tempelfelde hervorgerufen. Die im Genehmigungsbescheid angeordneten Emissionsmessungen an einzelnen WKA sind durch den Betriebsführer der WKA in Auftrag gegeben und die Messplanung einer zugelassenen Messstelle beim LfU/T22 eingereicht worden. Die zugelassene Messstelle führt die Nachweismessungen durch, sobald die äußeren Messbedingungen prognostizierbar erfüllt sind. Eine zeitnahe Messung ist nicht möglich, da die unter Frage 1

Eingegangen: 13.08.2018 / Ausgegeben: 20.08.2018

beschriebenen äußeren Bedingungen derzeit nicht vorliegen und daher keine verwertbaren Messergebnisse zu erwarten wären.

Frage 4: Zahlreiche Bernauer klagen vor allem über die Lärmbelastung in der Nacht. Kommt wenigstens eine Nachtabschaltung in Betracht?

zu Frage 4: Die Anordnung einer Nachtabschaltung gem. § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist nur zulässig, wenn messtechnisch belastbare Nachweise vorliegen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in der Nacht nicht eingehalten werden können. Derartige Nachweise liegen bisher nicht vor.